

3. *erklärt*, daß ungeachtet des Ablaufens des Mandats der Mission das für die Mission gültige Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen gemäß seinen einschlägigen Bestimmungen in Kraft bleibt, bis die letzten Anteile der Mission Angola verlassen haben;
4. *beschließt*, daß der Menschenrechtsanteil der Mission seine laufenden Tätigkeiten während des Liquidationszeitraums weiter wahrnehmen wird;
5. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum Abschluß der Konsultationen mit der Regierung Angolas betreffend die künftige Gestaltung der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola einen Verbindungskanal zur Regierung Angolas zu bestimmen;
6. *fordert* alle Beteiligten *auf*, bei den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen im gesamten Staatsgebiet Angolas ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu garantieren;
7. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Un-

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 1999

6. *schließt sich* dem Schreiben samt Anlage des Vorsitzenden des Ausschusses nach

f) indem sie im Einklang mit dem allgemeinen Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁴ die entsprechenden Vorrechte und Immunitäten